



## Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:  
FD Recht und Kommunalaufsicht

Vorlagen Nr.:  
**BV/3/0338**

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Kreistag Vorpommern-Rügen	Zustimmungsrecht	25.04.2022			

**Inkommunalisierung gemeindefreier Wasserflächen - Seebad Insel Hiddensee - Erweiterung Hafen Vitte**

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Dem Antrag der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee auf Inkommunalisierung einer gemeindefreien Wasserfläche im Bereich des Hafens von Vitte wird zugestimmt.

Der maßstabsgerechte Lageplan des Vermessungsingenieurs Holger Krawutschke vom 19. November 2020 Antr.-Nr. BK207282 ist Bestandteil des Beschlusses.

Stralsund, 8. April 2022

gez. Dr. Stefan Kerth  
- Landrat -

**Begründung:**

Mit Schreiben vom 21. Mai 2021 hat die Gemeinde Seebad Insel Hiddensee auf der Grundlage des Gemeindevertreterbeschlusses vom 20. November 2018 die Inkommunalisierung einer gemeindefreien Wasserfläche im Bereich des Vitter Hafens beim Innenministerium beantragt.

Der Amtsausschuss des Amtes West-Rügen hat dem Antrag der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee auf Inkommunalisierung am 15. Oktober 2019 zugestimmt.

Eine Inkommunalisierung erfolgt gem. § 11 Abs. 1 KV M-V aus Gründen des öffentlichen Wohls. Diese liegen insbesondere dann vor, wenn hoheitliche Aufgaben das Vorhandensein gemeindlicher und kreislicher Gebietshoheit erfordern.

Die Gemeinde beabsichtigt die notwendige Sanierung des bestehenden, bereits gemeindegehörigen Hafens Vitte als auch eine darüber hinausgehende Neustrukturierung der bislang vermischten Passagier- und Frachtabfertigung und einer großräumig angelegten Hafensicherung, die nicht nur den bestehenden Hafen, sondern auch noch nicht gemeindegehörige private Steganlagen und wilde Ankerplätze vor dem ehem. Hotelschiffanleger berücksichtigt.

Mit der Inkommunalisierung der Wasserflächen wird der Gemeinde die Möglichkeit gegeben planungsrechtlich auf dem Gebiet tätig zu werden. Insofern die tatsächlich in Anspruch genommene Fläche von der derzeit geplanten Fläche abweicht, ist eine Exkommunalisierung anvisiert.

Da sich mit der Inkommunalisierung der bisher gemeindefreien Wasserfläche neben der Gemeinde- auch die Kreisgrenze nach § 11 Abs. 5 KV M-V ändert, ist der Landkreis gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 KV M-V i.V.m. § 104 Abs. 3 Ziffer 13 KV M-V hinsichtlich der beabsichtigten Inkommunalisierung vorher anzuhören.

**Anlagen:**

Anlage 1: Lageplan des Vermessungsingenieurs Holger Krawutschke vom 19. November 2020 Antr.-Nr. BK207282

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>		<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
<b>Finanzierung</b>		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		